

neues aus europa

DAS BRÜGGE-KOMMUNIQUÉ

Das „Brügge-Kommuniqué zur verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung“ ist am 07. Dezember 2010 von den für Berufsbildung zuständigen Ministern aus 33 europäischen Ländern verabschiedet worden. Es

- zeigt eine globale Vision für die berufliche Bildung im Jahr 2020 auf,
- legt die strategischen Langzeitziele in der beruflichen Bildung bis zum Jahr 2020 fest und
- beinhaltet einen Aktionsplan für die nächsten vier Jahre.

Der mittelfristige Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie unterstützende Maßnahmen von Seiten der EU. So sollen die einzelnen Staaten beispielsweise die Empfehlung von 2009 zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung umsetzen, Strategien zur Förderung der internationalen Mobilität einführen und Kommunikationsstrategien entwickeln, die die Vorzüge der Berufsbildung verdeutlichen. Die mittel- und langfristigen Ziele orientieren sich an folgendem Leitbild:

Vision für ein modernes und attraktives Berufsbildungssystem im Jahr 2020:

- breitestmöglicher Zugang zum lebenslangen Lernen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich in jedem Lebensstadium weiterbilden können, und flexiblere Gestaltung des Einstiegs in Aus- und Weiterbildung
- Ausbau des Angebots an Ausbildungs- und Arbeitsaufenthalten im Ausland mit dem Ziel, den Fremdsprachenerwerb zu fördern, das Selbstvertrauen zu stärken und die Anpassungsfähigkeit zu erhöhen
- Gewährleistung erstklassiger Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der einschlägigen Kompetenzen, die für eine bestimmte Stelle benötigt werden
- stärkere Einbindung behinderter Menschen und Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Förderung von Kreativität, Innovation und Unternehmergeist



© European Commission Audiovisual Service

THEMEN DIESER AUSGABE

Das Brügge-Kommuniqué	1
Arbeitnehmer-Freizügigkeit: Ende der Übergangsregelung für EU-8 in Deutschland	3
Nur die Qualifikation zählt – Entwurf des Anerkennungsgesetzes verabschiedet	5
Kurznachrichten	7

QUELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

- Das Brücke-Kommuniqué ([pdf](#), [englisch](#))
- Pressemitteilung zum Brücke-Kommuniqué ([deutsch](#))
- Informationen der EU zum Kopenhagen-Prozess ([Website](#))
- Cedefop: Evaluation des Kopenhagen-Prozesses von 2002-2010: „A bridge to the future“ ([pdf](#), [englisch](#))
- Cedefop-Kurzbericht zur Evaluation des Kopenhagen-Prozesses: Lernen und Schritt halten mit dem Wandel - Berufsbildungsreformen 2002 bis 2010 ([pdf](#), [deutsch](#))
- Nationaler ReferNet-Politikbericht Deutschland ([pdf](#), [englisch](#))
- Nationale ReferNet-Politikberichte weiterer EU-Staaten ([Website](#))

Neuer Schwung für den Kopenhagen-Prozess

Das Brücke-Kommuniqué ist eine Fortführung des Kopenhagen-Prozesses, in dessen Rahmen europäische Länder seit 2002 ihre Berufsbildungssysteme gemeinsam weiterentwickeln. Die Zusammenarbeit basiert dabei auf der Koordinierung freiwilliger technischer und politischer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Der bisher erreichte Fortschritt der EU-Mitgliedsstaaten wurde 2010 vom Cedefop in der Publikation „A bridge to the future“ evaluiert. Es habe sich laut der Studie gezeigt, dass durch den Prozess die berufliche Bildung verstärkt in den Blickpunkt der Politik gerückt sei – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Auch die Entwicklung gemeinsamer europäischer Instrumente und Prinzipien in den letzten acht Jahren wird als Fortschritt gewertet. Deren Umsetzung befinde sich aber noch in einem frühen Stadium, sodass der Prozess weiter fortgesetzt und die vorhandene Dynamik genutzt werden müsse. Neue Impulse dafür soll das Brücke-Kommuniqué geben.

Der politische Kontext des Kopenhagen-Prozesses

Der Kopenhagen-Prozess ist integraler Bestandteil des Arbeitsprogramms [Allgemeine und berufliche Bildung 2020](#), das den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bis zu Jahr 2020 darstellt. Das Brücke-Kommuniqué greift deshalb die langfristigen Ziele des Arbeitsprogramms auf und fokussiert sie auf den Beitrag der beruflichen Bildung. Um die Verbindung deutlich zu machen, wird im Kommuniqué auch vorgeschlagen, die Berichterstattung zum Kopenhagen-Prozess zukünftig in die Berichterstattung des Arbeitsprogramms zu integrieren. Auf diese Weise würde gleichzeitig die Rolle der beruflichen Bildung für das lebenslange Lernen stärker hervorgehoben. Den übergeordneten Rahmen für alle Aktivitäten im Bildungsbereich bildet „[Europa 2020](#)“, die Wachstumsstrategie der EU bis zum Jahr 2020.

Das Brücke-Kommuniqué und die europäischen Strategien





© European Commission Audiovisual Service

Arbeitnehmerfreizügigkeit – Ende der Übergangsregelung für EU-8 in Deutschland

Staatsangehörige der EU-8 – Polen, Ungarn, Tschechien, die Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland sowie Litauen – brauchen seit dem 1. Mai 2011 keine Genehmigung mehr, um in Deutschland zu arbeiten. Nach sieben Jahren läuft damit die Übergangsregelung aus, mit der auch Deutschland den Zugang zum nationalen Arbeitsmarkt für Bürger* dieser Länder beschränken konnte.

Im Jahr 2014 endet die Übergangsfrist auch für Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens. Sie können dann ebenfalls ohne Arbeitserlaubnis in Deutschland beschäftigt werden.

Das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Gemeinschaftsrechts der EU. Die Bürger der EU haben das Recht, sich als Arbeitnehmer innerhalb der EU frei zu bewegen, ohne wegen ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden. Sie sind berechtigt

- in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen,
- dort ohne eine Arbeitserlaubnis zu arbeiten,
- zu diesem Zweck dort zu wohnen,
- selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben,
- hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.

Gleichzeitig werden auch die Rechte ihrer Familienangehörigen geschützt. Neben den mobilen Arbeitnehmern können sich auch Grenzgänger, die in einem EU-Land leben und in einem anderen arbeiten, und Rückkehrer auf das EU-Recht berufen. Durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit soll neben den wirtschaftlichen Vorteilen für Einzelpersonen und Unternehmen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Integration zugewanderter Arbeitnehmer erleichtert werden.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT

[Artikel 45](#) (ex-Artikel 39 EG) des [Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#)



Weiterentwicklung durch Sekundärrecht:

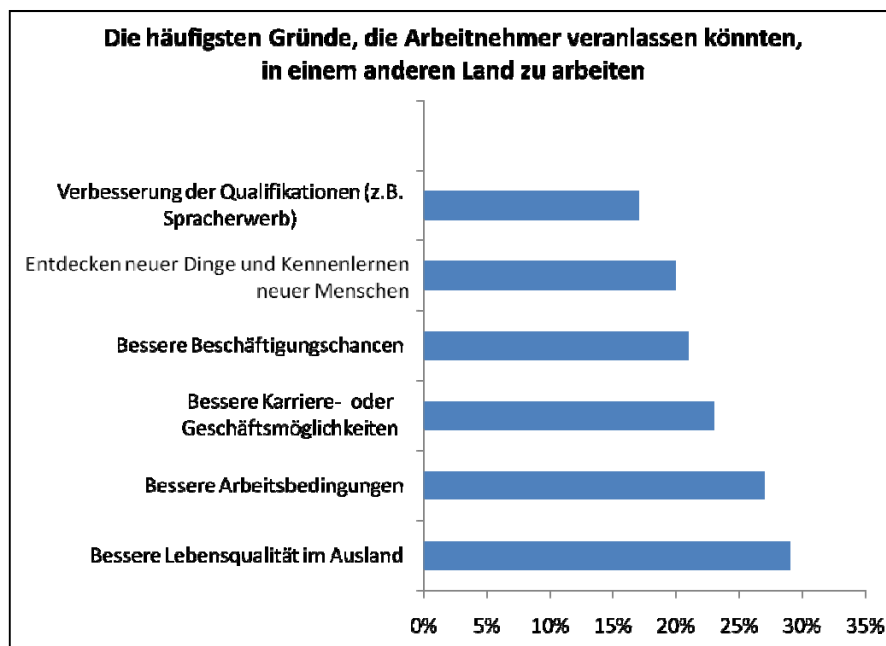
- [Verordnung \(EWG\) Nr. 1612/68](#) über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
- [Richtlinie 2004/38/EG](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
- [Richtlinie 2005/36/EG](#) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ([EuGH](#))

QUELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

- EU-Seite zur Arbeitnehmerfreizügigkeit ([deutsch](#))
- Mitteilung der EU-Kommission zur Arbeitnehmerfreizügigkeit vom Juli 2010 ([pdf, deutsch](#))
- The European Job Mobility Action Plan 2007-2010 - Implementation Report vom Juni 2010 ([pdf, englisch](#))
- European Citizenship - Cross Border Mobility vom August 2010 ([pdf, englisch](#))
- BMAS- Informationsbroschüre „Beschäftigung und Entsendung von Unionsbürgern - 50 Fragen und Antworten zum 1. Mai 2011“ vom Februar 2011 ([deutsch](#))
- EURES - Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität ([deutsch](#))
- Portal „Your Europe“ - Informationen über die Rechte von EU-Bürgern, die in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten, leben oder studieren ([deutsch](#))
- DIW-Wochenbericht - EU-Ostweiterung: Das neue Bild der Zuwanderung vom Mai 2011 ([pdf, deutsch](#))
- Cedefop-Working Paper: Employment-related mobility and migration, and VET von 2011 ([pdf, englisch](#))

Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Praxis

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird von den europäischen Bürgern sehr positiv bewertet. Sie schätzen ihr Recht, in einem anderen Land der EU leben und arbeiten zu können. Eine Mehrheit der EU-Bürger hat laut einer Eurobarometer-Umfrage von 2009 allerdings in absehbarer Zeit nicht vor, dieses Recht zu nutzen. Nur 17% beabsichtigen, irgendwann in der Zukunft in einem anderen Land zu arbeiten. Davon haben 12% die Absicht, ihren Plan innerhalb eines Jahres umsetzen.



EU 27, vorgegebene Antwortoptionen, maximal drei Nennungen, Stand 2009
Eigene Darstellung, Quelle: Eurobarometer Spezial - [Mobilität von Arbeitnehmern](#) (Juni 2010)

In der Praxis sind mobile Arbeitnehmer trotz ihres Rechts auf Freizügigkeit immer noch mit rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernissen konfrontiert. Beispiele sind Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Qualifikationen und die Unterschiedlichkeit der Sozialsysteme. Aber auch Faktoren wie die Wohnungssituation, die Sprache, die Beschäftigung des Ehe- oder Lebenspartners sowie die etwaige Rückkehr in das Heimatland stehen der beruflichen Mobilität häufig im Wege.

Trotz möglicher Schwierigkeiten lebten nach [Eurostat-Daten](#) Anfang 2008 2,3% der EU-Bürger (11,3 Millionen Menschen) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. In Deutschland wohnten zu diesem Zeitpunkt etwa 2,5 Millionen ausländische EU-Bürger. Die beiden größten Gruppen waren italienische (570.200) und polnische (413.000) Staatsangehörige. Eine weitere nicht-repräsentative [Eurostat-Untersuchung](#) aus dem Jahr 2010 ergab allerdings, dass von den Befragungsteilnehmern nur etwas weniger als die Hälfte wegen der Arbeit in ein anderes EU-Land gezogen war.



Nur die Qualifikation zählt – Entwurf des Anerkennungsgesetzes verabschiedet

Ende März 2011 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes „zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ verabschiedet. Mit diesem Gesetz hätten erstmals alle Menschen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – einen Rechtsanspruch darauf, ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf eine mögliche Anerkennung in Deutschland prüfen zu lassen. Ausschlaggebend für eine Anerkennung ist, dass die ausländische Qualifikation als gleichwertig mit einer deutschen Referenzqualifikation beurteilt wird.

Welche Berufe umfasst der Gesetzentwurf?

Das Anerkennungsgesetz betrifft die Berufe, die auf Bundesebene gesetzlich geregelt sind. Dabei unterscheiden sich die Rechtsansprüche bei der Anerkennung von reglementierten und nicht-reglementierten Berufen.

Auf Bundesebene reglementierte Berufe sind beispielsweise Handwerksmeister in sicherheitsrelevanten Gewerken, die Kranken- und Altenpflegeberufe, Apotheker, Ärzte und Rechtsanwälte. Falls bei diesen Berufen keine Gleichwertigkeit von ausländischem und inländischem Berufsabschluss festgestellt wird, sieht der Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen vor. Das bedeutet, dass festgestellte Lücken in Hinsicht auf die deutsche Referenzqualifikation durch Prüfungen oder Lehrgänge geschlossen werden können, soweit die berufsrechtlichen Regelungen nicht anders lauten. Dieser Rechtsanspruch gilt bisher nach der [Anerkennungsrichtlinie](#) der EU nur für Unionsbürger.

Bei nicht-reglementierten Berufen auf Bundesebene, z.B. den Berufen des dualen Systems, werden im Fall der Nicht-Gleichwertigkeit die vorhandenen Qualifikationen und die festgestellten Lücken in Bezug auf die deutsche Ausbildung dokumentiert. Hier hat der Antragsteller dann die Möglichkeit, die fehlenden Qualifikationen zu erwerben und erneut eine Anerkennung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ausgleichsmaßnahmen besteht jedoch nicht.

Das Anerkennungsgesetz bezieht sich nicht auf reglementierte Berufe, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen. Das sind z.B. Erzieher, Assistenzberufe, Lehrkräfte, Ingenieure und Architekten. Für diese Berufe bereiten die Länder eigene gesetzliche Regelungen zur Anerkennung vor. Auch Hochschulabschlüsse, die nicht auf einen reglementierten Beruf hinführen, fallen nicht unter das Anerkennungsgesetz.

Welche Stellen sind zuständig?

Anerkennung ist Ländersache. Mit dem Anerkennungsgesetz weist der Bund die Umsetzungszuständigkeit der jeweils sach nächsten Stelle zu. Bei den nicht-reglementierten Berufen des dualen Systems sind das z.B. die zuständigen Stellen (i.S. des Berufsbildungsgesetzes), in der Regel die jeweiligen Kammern. Die Zuständigkeit der Länder spiegelt sich hier in der Rechtsaufsicht über die Kammern wider. Bei den reglementierten Berufen sind die nach jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen eingesetzten Stellen und Behörden Ansprechpartner.

Bisher bereiten die verteilten Zuständigkeiten den Antragstellern häufig Schwierigkeiten, die für sie zuständige Stelle zu ermitteln. Diese Problematik bleibt auch mit dem neuen Gesetz bestehen.



© European Commission Audiovisual Service

WER IST BETROFFEN?

Laut BMBF wird geschätzt, dass etwa **300.000** Personen die Neuregelung nutzen könnten, vor allem Arbeitslose und unter ihrer Qualifikation Beschäftigte mit einem ausländischen Berufsabschluss. Beispielsweise haben von den erwerbsfähigen Personen mit Migrationshintergrund, die Hartz IV beziehen, laut einer [Untersuchung](#) im Auftrag des BMAS aus dem Jahr 2009 **30,2%** der Männer und **27,7%** der Frauen ab 25 einen im Ausland erworbenen Abschluss, der in Deutschland nicht anerkannt wird. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wird dieser Personenkreis als „ohne Berufsabschluss“ geführt.

QUELLEN UND WEITERE INFORMATIONEN

- [BMBF-Seite](#) zum Anerkennungsgesetz
- Fragen und Antworten zum Anerkennungsgesetz ([pdf](#))
- Entwurf des Anerkennungsgesetzes ([pdf](#))
- Studie Brain Waste aus dem Jahr 2007 ([pdf](#))
- [BWP-Artikel](#) „Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen“ aus dem Jahr 2011
- [Informationsportal](#) „Berufliche Anerkennung“
- Abschlussbericht der Untersuchung im Auftrag des BMAS „Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund“ aus dem Jahr 2009 ([pdf](#))



Geplant sind allerdings verschiedene Unterstützungsangebote. So sollen bis Mitte 2011 regionale Anlaufstellen eingerichtet werden, die Auskunft zu Beratungsangeboten und Zuständigkeiten geben. Ergänzend sind eine Telefon-Hotline, eine Internetseite mit Erstinformationen und mehrsprachige Informationsmaterialien angedacht.

Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?

Über die Anerkennung wird im Einzelfall entschieden, d.h. die zuständigen Stellen werden aktiv, wenn von einem Nachfrager ein Antrag auf Anerkennung gestellt wird. Laut Gesetzentwurf soll der Antrag folgende Unterlagen enthalten:

- eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
- ein Identitätsnachweis,
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.

Anhand der eingereichten Unterlagen soll eine mitgebrachte Qualifikation auf ihre Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation hin überprüft werden. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese laut Gesetzentwurf durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung im In- und Ausland ausgeglichen werden.

Kann der Antragsteller aus glaubhaften Gründen die Unterlagen zum Nachweis seiner Qualifikation nicht oder nicht vollständig vorlegen, ermöglicht der Gesetzentwurf den Einsatz „sonstiger Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit“. Als Beispiele für solche Verfahren werden Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen benannt.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation soll die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen treffen. Allerdings wird diese Frist voraussichtlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten wegen des erwarteten hohen Andrangs ausgesetzt. Für das Anerkennungsverfahren können die zuständigen Stellen Gebühren erheben.

Das Gesetz gibt den zuständigen Stellen die Möglichkeit, ihre Aufgaben im Bereich der Anerkennung von einer anderen zuständigen Stelle wahrnehmen zu lassen. So beabsichtigen die Industrie- und Handelskammern die Einrichtung einer zentralen Stelle in Nürnberg.

Ausblick

Der Gesetzentwurf wurde Ende Mai 2011 im Bundesrat beraten und war Anfang Juli 2011 zur ersten Lesung im Bundestag. Ein Inkrafttreten des Gesetzes ist abhängig von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens im Frühjahr des Jahres 2012 möglich. Die Anwendungen und Auswirkungen des Anerkennungsgesetzes sollen vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Die praktische Umsetzung der Vorgaben des Gesetzentwurfs wirft viele Fragen auf, z.B. zur Vergleichbarkeit und Systematisierung der individuell getroffenen Anerkennungsentscheidungen oder zur Lesbarkeit ausländischer Zertifikate. Zur Begleitung der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes wurde deswegen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

WEITERE NEUIGKEITEN

- Shyamal Mayumdar ist neuer Leiter bei UNEVOC ([englisch](#))
- Vor kurzem ist eine neue Publikation aus der BIBB-Reihe „Berichte zur beruflichen Bildung“ erschienen: [„Professionalisierung des Berufsbildungspersonals in Europa - Was kann Deutschland lernen?“](#)

Kurznachrichten

Monitor EU-Berufsbildung

Die Nationale Agentur beim BIBB hat im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die erste Ausgabe des „Monitor EU-Bildungspolitik“ herausgegeben. Dieser bietet einen Überblick über die wesentlichen EU-Publikationen zum Arbeitsprogramm „Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020)“. Der Monitor soll jährlich aktualisiert werden. Weitere Informationen und den Monitor finden Sie [hier](#).

Europäisches Projekt ENIQAB geht an den Start

Am 1. März ist das Projekt „Europäisierung der nationalen Modellinitiative zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der betrieblichen Berufsbildung (ENIQAB)“ unter Federführung des BIBB gestartet. Ziel ist es, die europäische Initiative zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung ([EQAVET](#)) mit der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgelegten nationalen Modellinitiative zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu verbinden. Nähere Informationen finden Sie unter www.deqa-vet.de/eniqab.

*In diesem Newsletter wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Informationsdienst des BIBB

Arbeitsbereich 1.3—Internationales
Monitoring und Benchmarking /
Europäische Berufsbildungspolitik
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228/107-2630
Fax: 0228 / 107-2963
E-Mail: Verena.Schneider@bibb.de
Internet: <http://www.bibb.de/neues-aus-europa>